

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. August 2012

Nr. 2012/1684

## **Gemeinde Oberdorf: Wasserversorgung Weissenstein, Nachsubvention und Genehmigung der Schlussabrechnung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Oberdorf ersucht um Nachsubvention der beitragsberechtigten Kostenüberschreitung von rund 60'000 Franken und um Genehmigung der Schlussabrechnung zum Projekt für die Wiederherstellung der Unwetterschäden im Gebiet Rohr.

### **2. Erwägungen**

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/1952 vom 13. September 2011 wurde an die geschätzten Gesamtkosten von 615'000 Franken, resp. beitragsberechtigten Kosten von 305'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 76'000 Franken (ca. 25 %) aus Strukturverbesserungskrediten zugesichert.

Die projektierten Arbeiten wurden vom August 2011 bis März 2012 ausgeführt. Bereits bei der Beitragszusicherung wurde festgestellt, dass die Kosten sehr günstig veranschlagt sind und keine Reserven enthalten. Wegen zusätzlichen Arbeiten für Felsaushub, Ausbau der Steuerung, Anpassung der Hausanschlüsse, Reservepumpen, etc. sind Gesamtkosten von rund 780'814 Franken oder Mehrkosten von rund 165'000 Franken entstanden. Davon sind rund 365'000 Franken beitragsberechtigt, womit eine Nachsubvention auf die beitragsberechtigten Mehrkosten von rund 60'000 Franken notwendig ist.

Das Amt für Landwirtschaft hat die Schlussabrechnung geprüft und beantragt, an die beitragsberechtigten Mehrkosten von 60'000 Franken, einen zusätzlichen pauschalen Kantonsbeitrag von 15'000 Franken zuzusichern sowie die Schlussabrechnung zu genehmigen.

Die Amtschreiberei Region Solothurn hat am 18. Oktober 2011 die notwendigen Anmerkungen sowie die Rückerstattungspflicht bis zum 30. September 2032 bei den betroffenen Grundstücken GB Oberdorf Nr. 2 und 1397 im Grundbuch eingetragen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 7 ff. des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12)

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung von 60'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 15'000 Franken bewilligt.

- 3.2 Die Schlussabrechnung mit Gesamtkosten von 780'814 Franken, wovon rund 365'000 Franken beitragsberechtigt sind, wird genehmigt.
- 3.3 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.4 Die Dauer der Rückerstattungspflicht ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie dauert bis zum 30. September 2032.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen  
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Amt für Umwelt (2)  
Amt für Raumplanung  
Solothurnische Gebäudeversicherung  
Amtschreiberei Region Solothurn  
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern  
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf